

ter der Notgemeinschaft und der Vertreter des Reiches anwesend sind. Im übrigen regelt sie ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Bestimmung der herzustellenden Werke erfolgt nach Vorschlägen der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaften. Die Förderung von Werken, für welche die Zustimmung der Notgemeinschaft nicht vorliegt, darf nicht erfolgen. Andererseits obliegt die Auswahl von mehreren von der Notgemeinschaft in Vorschlag gebrachten Werken wiederum der Technischen Kommission, die hierbei jedoch lediglich nach technischen Gesichtspunkten zu verfahren und die von der Notgemeinschaft gegebenen Richtlinien nach Möglichkeit einzuhalten hat.

Dem Vertreter des Reiches steht gegen alle Beschlüsse der Technischen Kommission das Recht des Einspruchs zu. Dem Einspruch muß stattgegeben werden.

Zur Förderung der vorbezeichneten Maßnahme werden Zuschüsse bis zum Höchstbetrage von 2 Millionen Mark unter nachstehenden Bedingungen in Aussicht gestellt:

Der Berechnung der ersparten Erwerbslosenunterstützung wird ein Durchschnittssatz von 12 M für den Tag und Erwerbslosen zugrunde gelegt und hiervon das Doppelte, also ein Betrag von 24 M^{*)} für jeden durch amtlich beglaubigte Lohnlisten nachgewiesenen Arbeitstag eines Erwerbslosen als Zuschuß zugesichert. Hierbei gelten als anrechnungsfähige Erwerbslose nur die vom öffentlichen Arbeitsnachweis vermittelten Personen. Die Tagewerke der auf diese Weise eingestellten Personen dürfen auf die zur Herstellung des Werkes notwendig gewesenenen Arbeitertagewerke in Anrechnung gebracht werden, auch wenn sie nicht unmittelbar bei der Herstellung des betreffenden Werkes beschäftigt worden sind.

Weiterhin wird in der Annahme, daß durch die Maßnahme eine dementsprechende Anzahl Personen der Erwerbslosigkeit ferngehalten wird, für die Hälfte der von den Stammarbeitern nachweislich geleisteten Arbeitertagewerke ein Zuschuß von 24 M^{*)} täglich zugesichert, soweit nicht bereits auf diese Arbeitertagewerke diejenigen in Anrechnung gebracht sind, die von den nur mittelbar durch die Maßnahme Beschäftigten geleistet worden sind.

Eine ständige Überwachung bleibt dem öffentlichen Arbeitsnachweis (bzw. den Tarif-Arbeitsnachweisen. Das Tarifamt) und dem von der Landeszentralbehörde und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung bestimmten Kontrollbeamten vorbehalten. Die in Betracht kommenden Betriebe sind verpflichtet, auch Erwerbslose aus anderen Gemeinden zu beschäftigen, falls der örtlich zuständige Arbeitsnachweis nicht in der Lage sein sollte, die erforderliche Zahl von Erwerbslosen zu stellen.

Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt nach Maßgabe der geleisteten Arbeitertagewerke durch die Amtskasse des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung. Die spätere Abrechnung mit den in der Erwerbslosenfürsorge entlasteten Ländern und Gemeinden besorgt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Dr. S h r u p.

Über die praktische Durchführung der vorstehend abgedruckten Anerkennung des Herrn Präsidenten des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung haben eingehende Verhandlungen zwischen dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung, der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und dem Tarifamt der deutschen Buchdrucker unter Hinzuziehung eines Vertreters des Börsenvereins stattgefunden, die zu einer Verständigung der beteiligten Kreise geführt haben. Insbesondere herrscht Einvernehmen darüber, daß von Seiten des Tarifamtes keine Beanstandungen stattfinden, wenn von einer Druckerei bei Berechnung von Arbeiten, die von der Notgemeinschaft als Notstandsarbeiten anerkannt sind, dem Verleger andere Sätze als Preistariffätze in Rechnung gestellt werden, und darüber, daß von dem Tarifamt bei Kenntnis von solchen Buchdruckereien, welche zu unterpreistariflichen Sätzen berechnen, keinerlei Maßregelung der beteiligten

*) Jetzt erhöht auf 30 Mark.

Buchdruckereien stattfindet oder in die Wege geleitet wird, und ferner darüber, daß alle zur Kenntnis des Tarifamtes gelangenden Tatsachen unbedingt geheim gehalten werden.

Als Notstandsarbeiten, für welche die produktive Erwerbslosen-Fürsorge herangezogen werden kann, sind ohne weiteres diejenigen Veröffentlichungen, Werke, Zeitschriften und dergleichen anzusehen, welche von der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft geldlich unterstützt werden, aber auch hierüber hinaus wurde mit dem Herrn Präsidenten des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung ein Einverständnis erzielt, daß auch bei durch die Notgemeinschaft geldlich nicht unterstützten Veröffentlichungen die produktive Erwerbslosen-Fürsorge Verwendung finden dürfte, wenn die Notgemeinschaft die betr. Werke usw. als Notstandsarbeiten bezeichnet.

Die Wirkung der produktiven Erwerbslosen-Fürsorge bei der Herstellung eines Druckwerkes ergibt sich aus folgendem Beispiel: Wenn die Herstellung eines Werkes 500 Tagewerke erfordert und 100 Tagewerke von anzustellenden Erwerbslosen geleistet werden, so werden für die 100 Tagewerke je 30 M vergütet. Wenn die übrigen 400 Tagewerke von Stammarbeitern der Druckerei geleistet werden, so werden für die Hälfte der Tagewerke, also für 200 Tagewerke, nochmals je 30 M vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung vergütet.

Es wird sich nun empfehlen, daß die Verleger der mit Zuschüssen der Notgemeinschaft erscheinenden Veröffentlichungen sich sofort mit ihrer Buchdruckerei wegen Heranziehung der produktiven Erwerbslosen-Fürsorge bei ihren Druckaufträgen in Verbindung setzen und die Verleger der durch die Notgemeinschaft nicht unterstützten Veröffentlichungen wegen einer Bescheinigung für diese als Notstandsarbeit sich an die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, Berlin C. 2, Schloß, Portal 3, wenden. Im Börsenblatt werden von Zeit zu Zeit diejenigen Buchdruckereien veröffentlicht werden, welche sich beim Tarifamt der deutschen Buchdrucker um die Zuweisung von Notstandsarbeiten beworben haben.

Es ist zu erwarten, daß die Druckpreise für solche Werke, Zeitschriften usw., die als Notstandsarbeiten bezeichnet werden können, durch die produktive Erwerbslosen-Fürsorge eine Herabsetzung um 10—18% erfahren werden, und der beteiligte Verlagsbuchhandel sollte daher überall dort, wo die Vorbedingungen gegeben sind, von den getroffenen Vereinbarungen umfangreich Gebrauch machen.

Karl Siegmund.

Aussprüche über Bücher.

(Schluß zu Nr. 274 u. 276.)

Lektüre (Lesen).

Von den jedermann bekannten Büchern muß man nur die allerbesten lesen.

Lichtenberg.

Wenn wir lesen, denkt ein Anderer für uns.

Schopenhauer.

Der Lesener Band
Ist gut verwandt.

Ich freue mich ebenso sehr, die Bekanntschaft eines guten Buches zu machen, wie es mich freut, einen tüchtigen Menschen kennen zu lernen.

Emil Thomas: Bemerkungen über die praktische Sprach-Erlernung.

Je mehr sich unsere Bekanntschaft mit guten Büchern vergrößert, desto geringer wird der Kreis von Menschen, an deren Umgang wir Geschmack finden.

Ludwig Feuerbach: Schriftsteller und Mensch (1834).

Ein Bild wird erst durch den Beschauer fertig.
So ist's mit Büchern auch. Ein Buch ist schlecht,
Wenn's nicht den rechten Leser findet, der
Im Lesen erst es fertig macht. Es liest
Kein Leser mehr heraus, als er hinein liest.
Dem andern ist dasselbe Buch ein andres.

Otto Ludwig (1813—1865).